

„Die Gi che“ Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands S.-D.

Abonnementspreis pro Monat: 30 Goldpfennig.

Verlag: Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschl. Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222-23

Alle Anzeigen für die „Gi che“ an H. Barchelt, Ulm a. D., Postfach 47, Telefon 1442. ...

Anzeigen die 6-gespaltene Bettzettel 20 G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf. Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Rundgebung für den Achtstundentag.

Im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates, Berlin, Bellevuestraße 15, fand am Freitag, den 25. Juli, eine ...

1. Achtstundentag und Ratifikation des Washingtoner Abkommens.

2. Deutschlands und Frankreichs Stellung zur Reparationsfrage.

Kollege Lemmer, Generalsekretär des Gewerkevereins, Vertreter auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf, behandelte das Thema:

„Die deutsche Sozialpolitik in der Reparationsdebatte auf der Genfer Arbeitskonferenz.“

Erkelens sprach unter dem Eindruck seiner persönlichen Erlebnisse und den gesammelten Erfahrungen in Frankreich und betonte, daß durch die Reparationsfrage die Sozialpolitik stark leidet. Deutschland soll ab 1928 nach dem Gutachten der Sachverständigen jährlich 2 1/2 Milliarden Goldmark zahlen. ...

Die Arbeitnehmer in allen Ländern kämpfen um ihre Lebenshaltung, deshalb haben die Arbeiter in Spanien, Frankreich und England auch eine Mäßigung in der Reparationsfrage verlangt. Auch die deutschen Arbeitnehmer haben kein Interesse daran, durch Schmutzkonkurrenz die Reparationen zu bezahlen. ...

Erkelens betonte mit Nachdruck: „Ich bin ein Anhänger des Achtstundentages und werde es nach menschlichem Ermessen immer bleiben.“ Es wird niemanden gelingen, den Beweis zu führen, daß der Achtstundentag für Deutschland nicht genügt. ...

Serriot, den französischen Ministerpräsidenten, richtete Erkelens den Appell, sich als demokratischer Idealist nicht zum Werkzeug der alten Machtpolitik mißbrauchen zu lassen. Die Arbeitnehmer aller Länder haben ein Interesse daran, endlich den Frieden herbeizuführen. ...

Kollege Lemmer berichtete über die Genfer Konferenz und betonte, daß nach seiner Auffassung diese zu einem mungünstigen Zeitpunkt stattfand. Bei der Debatte über die innere Verteilung der Reparationslasten sei ihr nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden. ...

Nebner kritisiert die Haltung der deutschen Regierung, welche eine Erklärung in Genf abgab, die vorher hier in Berlin am grünen Tisch gemacht wurde, ohne Kenntnis und Berücksichtigung der dortigen Situation. ...

Deutschland hat ein großes Interesse daran, den guten Ruf zu wahren, an erster Stelle zu marschieren. Wir dürfen sozialpolitisch nicht veräumen, müssen im Gegenteil die treibende Kraft sein, internationale Sozialpolitik zu fördern. ...

Nebner fordert zum Schluß die Arbeitnehmer auf, ihre Organisationen tatkräftig zu erhalten, damit wir im gegebenen Moment das Gleichgewicht der sozialen Schichten herstellen und die Schwachen gegen machtpolitischen Mißbrauch der Starken schützen können. ...

Auch Lemmer ertete für seine temperamentvollen Ausführungen reichen Beifall. Folgende Entschliesung wurde einstimmig angenommen:

„Die Ordnung Europas und die endliche Wiederherstellung des Rechtszustandes unter den Völkern ist nur möglich auf dem Boden der sozialen und politischen Demokratie freier Völker.“

Der Versuch, die Reparationslast durch eine sozialpolitische reaktive Methode auf die Arbeitnehmerschaft allein abzuwälzen, ist nicht nur zum Scheitern verurteilt sondern wäre ein schwerer politischer Fehler. Er würde die gesamte europäische Arbeitnehmerschaft verelenden und nur zu weiteren Hochschulden gegen die deutsche Waren führen. ...

Auch ein Standpunkt.

Es ist wohl genügend bekannt, daß in der Schiffsverlei Schichau-Elbing, sowie in den Fabriken von Romnick, Löhne gezahlt werden, welche zum Lebensunterhalt vollständig unzureichend sind. ...

Firmen nicht.) Wie üblich, lehnten die Firmen jede Lohnerhöhung ab. Es wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser fällt einen Spruch, daß die Löhne um 15 Prozent zu erhöhen sind. Auch dieser Spruch wurde von den Firmen angelehnt. ...

Der Schiedspruch für die Firma Romnick wurde für verbindlich erklärt. Aber mit des Geschäftes Werten ist kein ewiger Bund zu schließen. Flugs wurde nun gegen 174 Arbeitskollegen die Feststellungsklage eingereicht, weil der Schlichter bei der Verhandlung über die Verbindlichkeitsklärung die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen hatte. ...

Da dieser Vorgang nach unserer Auffassung von großer Bedeutung ist, lassen wir die Begründung des abweisenden Urteils im Wortlaut folgen:

Wegen Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat das Gewerbegericht zu Elbing in der Sitzung am 27. Juni 1924, an welcher teilgenommen haben:

- 1. Stadtbüroinspektor Quandt als Vorsitzender, 2a. Fabrikdirektor Dr. Ebbinghaus, b. Prokurist Velschläger, als Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber, 3a. Schlosser Albert, b. Vorarbeiter Krause, als Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer, für Recht erkannt:

Die Klägerinnen werden mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Kläger beantragen, daß den vom Schlichter am 22. Mai d. Js. für verbindlich erklärten Schiedsprüchen des Schlichtungsausschusses für den Regierungsbezirk Westpreußen vom 19. April 1924 und 20. April 1924 in ...

Sie begründen diesen Antrag wie folgt: Vor der Verbindlichkeitsklärung habe der Schlichter am 20. Mai 1924 mit den Parteien in Elbing verhandelt. Diese Verhandlung habe unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden. ...

Bei der Verhandlung vor dem Schlichter am 20. Mai 1924 sei aber die Öffentlichkeit hergestellt gewesen. Beweis: Zeugnis der Gewerkschaftssekretäre Deckert und Berrach in Elbing. Diese Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften müsse in analoger Anwendung des § 51 Ziffer 6 ZPD die Rechtswirksamkeit der Verbindlichkeitsklärung zur Folge haben. ...

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und eingewendet, daß durch keinerlei Gesetzesvorschriften es dem Schlichter verboten sei, die Anhörung der Parteien in öffentlicher Verhandlung vorzunehmen, ...

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und eingewendet, daß durch keinerlei Gesetzesvorschriften es dem Schlichter verboten sei, die Anhörung der Parteien in öffentlicher Verhandlung vorzunehmen, daß aber im vorliegenden Falle eine öffentliche Verhandlung gar nicht stattgefunden habe. ...

